

7 Vergleich der Genossenschaften gemäss PGR, BüGG und SCE-VO

Zur Ergänzung und zum Abschluss dieses Überblicks über die rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein soll anhand einiger gesellschaftsrechtlicher Grundthemen schlagwortartig versucht werden, die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den drei rechtlichen Genossenschaftsregelungen des liechtensteinischen Rechts herauszubilden.

Juristische Persönlichkeit: Diesbezüglich gibt es keine Unterschiede, alle drei Genossenschaftsformen verfügen über die juristische Persönlichkeit. Als somit selbständiges Rechtssubjekt sind sie von ihren jeweiligen Mitgliedern unabhängig und im Rechtverkehr rechts- und handlungsfähig.

Mindestkapital: Nur eine SCE muss über ein Mindestkapital in Höhe von CHF, EUR oder USD 30'000 verfügen.²¹⁸ Für Genossenschaften nach den Bestimmungen des PGR ist kein Mindestkapital vorgesehen, auch bei Bürgergenossenschaften nicht.

Registerpublizität: Eine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht für PGR-Genossenschaften je nach Ausgestaltung (eintragungspflichtig oder nicht eintragungspflichtig). Bürgergenossenschaften und Europäische Genossenschaften sind in jedem Fall im Handelsregister einzutragen. Die Eintragung einer SCE sowie die Löschung einer solchen werden neben der nationalen Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert.²¹⁹ Allen anderen Genossenschaftsformen steht eine solche Publizitätsplattform mit internationaler Ausstrahlung nicht zur Verfügung.

Mindestanzahl Gründungsmitglieder: Für die Gründung einer SCE sind mindestens fünf natürliche oder juristische Personen mit (Wohn)Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten nötig.²²⁰ Für PGR-Genossenschaften hingegen gibt es keine gesetzlich normierte Mindestanzahl Genossenschafter.²²¹ Die Legaldefinition der Genossenschaft in Art 428 Abs 1 PGR geht jedoch implizit von mindestens zwei Gründungspersonen aus, spricht sie doch von „Personen“ in Mehrzahl und postuliert den Hauptzweck der gemeinsamen Selbsthilfe, was logischerweise eine Mehrzahl von Personen voraussetzt.²²² Für Bürgergenossenschaften ist ebenfalls keine Mindestanzahl Genossenschafter vorgesehen, wobei in diesen Fällen durch die historische Herkunft implizit von einer Mehrzahl von Genossenschaftern ausgegangen wurde.

²¹⁸ Art 3 Abs 4 SCE-VO iVm Art 5 SCE-Gesetz.

²¹⁹ Art 13 SCE-VO iVm Art 7 SCE-Gesetz.

²²⁰ Art 1 und 2 der SCE-VO. In diesem Zusammenhang ist der liberale Ansatz in Art 8 des SCE-Gesetzes bemerkenswert, wonach sich auch bestimmte Gesellschaften an der Gründung beteiligen können, deren Hauptverwaltung ausserhalb des EWR liegt, beispielsweise in der Schweiz.

²²¹ Anders Art 831 Abs 1 OR, wonach bei der Gründung einer Schweizer Genossenschaft mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein müssen.

²²² Zu gleichem Schluss kommt *Marxer*, Länderbericht Liechtenstein 725, sowie *Frick/Thiede*, Unternehmensführung 31.